

Florian Oppitz

Der Demokratiebegriff des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

Abstract für momentum12 Demokratie

Track 3: Recht, Freiheit und Demokratie

1. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) liegt genau im Schnittpunkt der Begriffe „Recht, Freiheit und Demokratie“. Der Gerichtshof ist eine Institution der Rechtsdurchsetzung, ein Teil des Rechtssystems, an Rechtstexte gebunden. Seine Aufgabe ist die Sicherung der Rechte der Europäischen Menschenrechtskonvention (MRK), die zu weiten Teilen Freiheitsrechte sind, also Rechte, die Freiheit gewährleisten, Freiheiten schützen sollen. Freiheitsrechte gelten aber nicht absolut, sie sind einschränkbar, insofern dies – so die entsprechende Formulierung der MRK – „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist.

2. Die Demokratie oder die demokratische Gesellschaft sind für den Gerichtshof in mancher Hinsicht der Anker, an dem das System des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention festgemacht wird. Die Präambel der Satzung des Europarates bekennt sich zu einer „wahren Demokratie“ („genuine democracy“) auf der Grundlage von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit; gemäß der Präambel der Menschenrechtskonvention beruht der Schutz der Grundrechte auf einem „wahrhaft demokratischen politischen Regime“ („effective political democracy“). Der Gerichtshof selbst hob die besondere Stellung von Demokratie mit dem Satz hervor, dass die Menschenrechtskonvention als „Werkzeug“ geschaffen wurde, „um die Ideale und Werte einer demokratischen Gesellschaft zu erhalten und zu fördern“.

3. Die zentrale Stellung des Begriffes „Demokratie“ erscheint noch deutlicher, wenn der Vorgang der Abwägung genauer untersucht wird, die der Gerichtshof mit dem Grundrecht auf der einen Seite (etwa der Meinungsfreiheit) und den öffentlichen Interessen auf der anderen Seite (etwa Sicherheit und Ordnung) durchführt: „Die zentrale Frage, die beantwortet werden muss, ist, ob der Eingriff ‚in einer demokratischen Gesellschaft notwendig‘ war“. So beginnt die Große Kammer des Gerichtshofes in einer vor kurzem ergangenen Entscheidung ihre rechtlichen Erwägungen, setzt im Anschluss an die eben zitierte Stelle die Zusammenfassung seiner ständigen Judikatur jedoch mit einer Aufzählung der Gründe fort, warum die Meinungsfreiheit selbst für eine demokratische Gesellschaft unerlässlich ist. Die Demokratie liegt somit in beiden Waagschalen. Sie legitimiert die Freiheit, und sie legitimiert die Beschränkung. Die Abwägung wird zum In-sich-Konflikt der Demokratie.

4. Diese Logik zeichnet sich auch in den Aussagen ab, die der EGMR an anderen Stellen, insbesondere im Hinblick auf die Präambeln der grundlegenden Verträge des Europarates, zur Bedeutung der

Demokratie macht und die am Beginn dieser Arbeit zusammengefasst wurden. Die dort entwickelte Logik des Gerichtshofes ist allerdings fragil. Werden diese Texte zusammen gelesen, wird also die Bedeutung der Meinungsfreiheit als Werkzeug, Fundament und Freiheitsrecht zusammen gedacht, entsteht ein etwas paradoxes Bild. Als Grundrecht ist die Meinungsfreiheit Werkzeug, ihre eigene Existenz als „Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft“ zu sichern; als Demokratie-Fundament ist sie Maßstab ihrer eigenen Einschränkung als Freiheitsverbürgung. Sie ist damit Mittel und Ziel zugleich.

5. Damit passt die Rechtsprechung nur schwerlich in die geläufige Struktur der Rechtfertigung von Eingriffen in ein Freiheitsrecht, das die Abwägung der individuellen Freiheitsinteressen einerseits mit den öffentlichen Interessen an der Beschränkung andererseits vorsieht. Wird die Meinungsfreiheit im Verhältnis zu ihrer Bedeutung für die Demokratie geschützt und werden die Eingriffsgründe ebenfalls mit ihrer demokratischen Relevanzrate abgezinst, bleibt am Ende außer dem Begriff „Demokratie“ nicht viel übrig, an dem die staatliche Maßnahme gemessen werden soll. Die alles entscheidende Frage ist also vielleicht wirklich nur: „Ist der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig? Die Antwort auf diese Frage würde aber einen entwickelteren Begriff der Demokratie voraussetzen als den, der sich den Entscheidungen des EGMR entnehmen lässt.

6. Diese Thesen habe ich bereits in meinem Aufsatz „Pluralismus, Frieden und Respekt. Die Grundprinzipien der Meinungsfreiheit“ (ZÖR 2009, 277-298) dargestellt. Im Rahmen meines Kongress-Beitrages will ich die Verwendungsweisen des Begriffs „Demokratie“ noch genauer untersuchen und überlegen, mit welchen Demokratie-Theorien sich die Auslegung des EGMR am ehesten in Verbindung bringen lässt.

MMag. Dr. Florian Oppitz

ist seit 2003 Professor für Öffentliches Recht und Europarecht am Studienbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kärnten und Lektor an der Zeppelin Universität in Friedrichshafen. Er studierte Rechtswissenschaften und Philosophie in Wien, Paris und Berlin. Danach war er Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Schriftführer am Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht in Strasbourg und Rechtsanwaltsanwärter in einer Wiener Wirtschaftskanzlei. Arbeitsschwerpunkte: Rechtstheorie, Menschenrechte, Europäisches Wirtschaftsrecht.